

Fraktionsantrag	
Drucksache Nr.: 14/0760	

	20.09.2022
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	4.1.1

**Betreff: Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
Beschluss zur dritten Beteiligung - weitere Einbindung der Politik, der
Kommunen, Initiativen und Bürgerinnen in den Entscheidungsprozess**

Beschlussvorschlag

Die Vorlage der Verwaltung wird um folgende Punkte (fett) ergänzt:

- Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung einer dritten Beteiligung (vgl. § 9 Abs. 3 ROG). Im Sinne einer vorausschauenden Verfahrensführung und Verfahrensbeschleunigung beauftragt sie die Regionalplanungsbehörde, diesen Verfahrensschritt durchzuführen, sobald die Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung ausgewertet sind und sobald der Entwurf des Regionalplans Ruhr (sowie die Begründung und der Umweltbericht) angepasst wurde.

Vor der Offenlage führt die Verwaltung eine zweite Informationsveranstaltung mit interessierten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu den Ergebnissen der Abwägung durch. Die textlichen und zeichnerischen Änderungen am Planentwurf werden erläutert und erörtert.

- Der geänderte Entwurf des Regionalplans Ruhr, seine Begründung und der Umweltbericht werden beim Regionalverband Ruhr, den Kreisen und den kreisfreien Städten des Regionalverbands Ruhr für die Dauer von rund zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW, durch Verlinkung auf www.regionalplanung.rvr.ruhr). Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen in einer Druckfassung bereitgestellt und ergänzend auf den Internetseiten der Regionalplanungsbehörde und der Verbandsversammlung veröffentlicht.

Um alle Möglichkeiten zum Konsens auszuloten, wird die Verwaltung beauftragt, im Kreis Wesel im Abstimmung mit dem Kreis und den betroffenen Kommunen eine weitere öffentliche Informationsveranstaltung zu organisieren. Hierzu werden auch Initiativen wie der Niederrhein-Appell eingeladen.

5. **Darüber hinaus wird die Verwaltung ausdrücklich aufgefordert, alles zu tun, um den in § 19 Abs. 3 LPIG NRW geforderten Ausgleich der Meinungen zu erreichen und entsprechende weitere Termine zum Meinungsausgleich insbesondere zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze einzuplanen. Über die Anstrengungen in dieser Richtung wird zeitnah im Planungsausschuss berichtet. Dabei ist auch die Möglichkeit von Mediationen nach § 39 LPIG NRW zu prüfen.**

Begründung:

Die rund 8.000 eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Themenfeld Rohstoffgewinnung im Zuge der 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr zeigen, dass ein großer Bedarf zum Meinungsaustausch besteht. Durch die beiden bisherigen Offenlagen konnten die großen Differenzen zwischen den Interessen der Unternehmen und den Vorgaben im Landesentwicklungsplan sowie den Interessen der Kommunen im Kreis Wesel und den vielen anderen Verfasser:innen von Stellungnahmen nicht abgebaut werden.

In dem voraussichtlich letzten Verfahrensschritt der Regionalplanaufstellung gilt es noch stärker als bisher auf eine Konsensfindung zu gehen – sofern dies angesichts der gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Dies ist schon deshalb sinnvoll, um mit dem neuen Regionalplan auch die nötige Rechtssicherheit zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund muss es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht werden, die Abwägungsprozesse in vollem Umfang nachzuvollziehen, auch wenn die dritte Offenlage des Regionalplans vorab beschlossen wird, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Deshalb sollte vor der Offenlage eine weitere Informationsveranstaltung für die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Einbindung des Landes durchgeführt werden. Da nach jetzigem Zeitplan mit einer Offenlage nicht vor dem Beginn des nächsten Jahres zu rechnen ist, kann diese Veranstaltung im Dezember bzw. im Januar nächsten Jahres stattfinden.

Darüber hinaus müssen auch der Kreis Wesel, die betroffenen Kommunen und Menschen stärker in den Prozess eingebunden werden, was sie ja auch fordern, z.B. in der aktuellen Resolution des Rates der Stadt Rheinberg. Dabei sollte auch die Möglichkeit von Mediationen nach § 39 LPIG geprüft werden.

Die Änderung des § 19 LPIG NRW Aufstellung der Regionalpläne macht es möglich sich bei einem Meinungsausgleichstermin zur Erörterung von Stellungnahmen auf einzelne Aspekte zu beschränken. Um beurteilen zu können, was dies gemessen an den Stellungnahmen zu dem Kapitel der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bedeutet, soll die Verwaltung im nächsten Planungsausschuss entsprechend berichten.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
Kretschmer, Heike	Kretschmer, Heike	Fraktion DIE LINKE
Akt.zeichen		

Fraktionsvorsitzender DIE LINKE
gez. **Herr Wolfgang Freye**